

Beschlussantrag

**des Gemeinderates Thomas Weber und weiterer Gemeinderatsabgeordneter
betreffend der Einführung einer Informationspflicht über Vereinstätigkeit von
Gemeinderätinnen und Gemeinderäten
eingebracht im Zuge der Debatte über Post 1 (Spezialdebatte Kultur und Wissenschaft) in der
71. Sitzung des Wiener Gemeinderats am 29. und 30.6.2020**

Im Oktober 2019 veröffentlichte der Rechnungshof den kritischen Bericht "Ausgewählte Großveranstaltungen in Wien", der aufgezeigt hat, dass die Stadt Wien parteinahe Vereine und Veranstaltungen großzügig mit Steuergeld aus dem Kulturbudget subventioniert.

(https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Grossveranstaltungen_Wien_2019_10.pdf)

Zuvor erregte die Ermittlungstätigkeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gegen den gemeinnützigen Verein "s2arch - social and sustainable architecture" des ehemaligen Grünen-Planungssprechers Christoph Chorherr große mediale Aufmerksamkeit. Hier besteht der Verdacht, dass Projektwerber Entscheidungen in Widmungs- und Bauverfahren durch Spenden an diesen Verein beeinflusst haben könnten.

Keinesfalls sollte ein Gemeinderatsmitglied, welches parallel eine Leitungsfunktion in einem Verein innehat (unabhängig davon, ob es sich um ehrenamtliches Engagement handelt oder nicht), bei dem Beschluss einer Subventionierung eines solchen Vereins mitstimmen. Dies ist auch eindeutig in der Wiener Stadtverfassung geregelt:

Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern, Enthalten von der Abstimmung

§ 20

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7 AVG

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. *in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;*
2. *in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;*
3. *wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;*
4. *im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.*

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

In Anbetracht des §7 (1) Z3 AVG sollte die Stimmenthaltung bei einer Parallelfunktion selbstverständlich sein. Die Praxis zeigt jedoch auf, dass hier eine zusätzliche Regelung notwendig ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Geschehnisse erscheint daher eine erweiterte Offenlegungspflicht - nämlich die explizite Namhaftmachung der relevanten organschaftlichen Vertreter_innen - als wesentlich.

Strengere Regeln erfordern auch etwaige Unvereinbarkeiten zwischen der politischen Tätigkeit und der entgeltlichen Tätigkeit bei Fördernehmern der Stadt Wien. Keine Politikerin und kein Politiker soll während ihrer/seiner Amtszeit und bis zu einem Jahr danach eine vergütete Tätigkeit bei einer Organisation ausüben dürfen, denen er/sie Subventionen gewährt hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

I. Der Gemeinderat bekennt sich zur Offenlegung von Befangenheiten seiner Mitglieder im Zusammenhang mit Vereinstätigkeiten. Diese Tätigkeiten sollen verpflichtend einmal jährlich analog zur Meldung der Nebenbeschäftigung dem Unvereinbarkeitsausschuss gemeldet werden.

II. Der Gemeinderat beschließt, dass in Subventionsanträgen künftig organschaftliche Vertreter der potenziellen Subventionsempfänger_innen, die Mitglieder des Gemeinderates oder des Stadtsenates sind, explizit namhaft gemacht werden. Alle beantragenden Stellen haben das in ihren Subventionsanträgen an die beschlussfassenden Gremien (Gemeinderatsausschüsse, Gemeinderat, Stadtsenat) zu berücksichtigen.

III: Der Gemeinderat beschließt, dass Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder des Stadtsenats während ihrer Funktionsperiode und bis zu einem Jahr danach keine vergütete Tätigkeit bei einer Organisation ausüben dürfen, denen sie Subventionen gewährt haben.

In formeller Hinsicht wird sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 29.06.2020

